



## **Information zur Abfallwirtschaft im Zweckverband Müllverwertungsanlage In-golstadt;**

### **Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen, AVV 170605\***

#### 1. Ausgangssituation

Bei der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen sind die Bestimmungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 zu beachten. Die TRGS 519 gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) und bei der Abfallbeseitigung.

Asbesthaltige Baustoffe, AVV 170605\*, sind nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) als gefährlicher Abfall eingestuft und unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV). Die Zulässigkeit der Entsorgung und der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung werden durch die elektronische Nachweisführung geregelt.

Der Zweckverband hat festgestellt, dass bei manchen Anlieferungen die Staubfreiheit nicht immer gewährleistet ist. Deshalb werden die Inhaber von Entsorgungsnachweisen für asbesthaltige Abfälle nochmals eindringlich auf die Einhaltung der TRGS 519 hingewiesen. Entsprechend der TRGS 519 müssen asbesthaltige Abfälle so verpackt sein, dass beim Transport und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Der Anlieferer ist für den staubfreien Transport und das staubfreie Abladen zuständig und verantwortlich. Die Verpackungen dürfen nicht geöffnet und nicht beschädigt werden.

#### 2. Grundsätzliches zur Entsorgung

Die Zulässigkeit der Entsorgung und der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung werden durch die elektronische Nachweisführung geregelt. Bei den Entsorgungsnachweisen wird in den Nebenbestimmungen unter anderem auf folgendes hingewiesen

- Beim Umgang bzw. der Ablagerung sind die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz sowie das Merkblatt der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- Die einschlägigen Bestimmungen zum Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere die technischen Regeln Gefahrstoffe TRGS 519 und TRGS 201, sind zu beachten.

Das Ziel ist, eine Freisetzung von Stäuben mit Asbestfasern zu vermeiden.

#### 3. Entsorgung im Zweckverbandsgebiet

Der Zweckverband hat festgestellt, dass bei manchen Anlieferungen die Staubfreiheit nicht immer gewährleistet ist. Deshalb werden die Inhaber von Entsorgungsnachweisen für as-

besthaltige Abfälle nochmals eindringlich auf die Einhaltung der TRGS 519 hingewiesen. Entsprechend der TRGS 519 müssen asbesthaltige Abfälle so verpackt sein, dass beim Transport und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Der Anlieferer ist für den staubfreien Transport und das staubfreie Abladen zuständig und verantwortlich. Die Verpackungen dürfen nicht geöffnet und nicht beschädigt werden.

Um problemlos abladen zu können dürfen beim Transport sowie bei der Aufnahme oder dem Absetzen der Container die verpackten Abfälle nicht ineinander rutschen. Wie sich gezeigt hat, können auch durch vorsichtiges Abkippen oder Abrutschen der Abfälle von der Ladekante die Verpackungen verletzt werden. Die verpackten Abfälle müssen deshalb von der Ladefläche gehoben werden.

Anbei einige Abbildungen zur Anlieferung von verpackten „asbesthaltigen Baustoffen“



Großes verpacktes asbesthaltiges Bauteil auf Kanthölzern mit Ladungssicherung



Große verpackte asbesthaltige Bauteile, mit Kanthölzern verkeilt gegen Ladungsverschiebung

Der ZV ist grundsätzlich bereit mit einem Radlader mit Ladegabel beim Abladen behilflich zu sein. Um mit dem Radlader abladen zu können müssen die Abfälle in Big Bags mit Schlaufen oder auf ausreichend hohen Kanthölzern angeliefert werden und die Bordwände dürfen beim Abladen nicht stören.



Asbesthaltige Baustoffe in Big Bags, Entladung auf der Deponie Eberstetten mit dem Radlader und der montierten Ladegabel



Bordwände bzw. Containerwände dürfen beim Abladen nicht stören



Entladen von Platten-Big Bags mit unzerbrochenen Wellzementplatten

Die Gefahr der Ausbreitung von Asbestfasern ist möglichst gering zu halten. Deshalb ist ein Umladen von bereits verladenen Abfällen in geeignetere Container oder Ladeflächen nicht erforderlich. Die Anlieferung dieser Abfälle und das vorsichtige Herausgleiten aus den Containern wird der Zweckverband noch bis 28.02.2015 tolerieren.

Das Befahren der Deponie ist nur mit deponietauglichen Fahrzeugen möglich. Für Schäden an den Fahrzeugen übernimmt der Zweckverband keine Haftung.

Für alle Anlieferungen von asbesthaltigen Abfällen ist vorab telefonisch unter Tel.-Nr. 08441/7352 oder 0171 366 2125 eine Terminvereinbarung zu treffen.

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt wird alle Anlieferer von asbesthaltigen Baustoffen, AVV 170605\* über die Möglichkeiten der Anlieferung informieren.

Für weitergehende Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Ingolstadt

Plöckl